

Bekanntmachung

Betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung.

Vom 18. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2, § 54 Absatz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) gelten entsprechend für Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt worden sind oder noch werden.

Berlin, den 18. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914.

(Reichs-Gesetzbl. S. 528.)

Vom 26. März 1915.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) wird dem § 8 als Absatz 5 hinzugefügt: „Die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin und die Kommunalverbände sind berechtigt, bei freihändigem Erwerb von beschlagnahmtem Roggen und Weizen in Fällen besonderen Bedürfnisses den Zuschlag (Wf. 4) bis auf 7 Mark zu erhöhen und bei Weiterverkäufen den erhöhten Zuschlag in Anrechnung zu bringen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grob. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bundesratsbeschluss vom 4. März 1915 sollen am 15. April ds. Jz. die Schweine abermals gezählt werden.

Die Leitung der Erhebung innerhalb des Großherzogtums ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeisterien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die nötigen Zähllisten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelfach zusenden. Diejenigen Bürgermeisterien, die bis zum 10. April nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernruf Nr. 232 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden wie folgt: Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterie N. N.

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler befehlen. Das Ergebnis der Zählung ist diesesmal von ganz besonderer Bedeutung.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 22. April an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Die Zentralstelle schickt Ihnen die Zähllisten der Schweinezählung vom 15. März ds. Jz. wieder zurück. Sie können Ihnen für die neue Zählung in gewisser Beziehung als Anhalt dienen und sind dann bei Ihren Akten aufzubewahren.

Die Zählungsergebnisse sollen nicht veröffentlicht werden.

Gießen, den 3. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Das Einhalten der Tauben zur Saatzeit.

An die Grob. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Im Hinblick darauf, daß mit allen Mitteln eine gute Feldbestellung angestrebt werden muß, wird Ihre Aufmerksamkeit auf die Bestimmung des Artikel 39 Wf. 1 Ziff. 2 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 (Reg.-Bl. S. 282) gelenkt und empfohlen, nach Benehmen mit dem Gemeinderat das Erforderliche zu veranlassen.

Gießen, den 3. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Anmeldepflicht für in Pflanze genommene Militärpersonen.

Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Garnisonkommando zu Gießen wird folgende

polizeiliche Anordnung

erlassen:

Alle Quartiergeber, bei denen sich genehmigte Militärpersonen in Privatpflanze befinden, haben binnen 48 Stunden der zuständigen Bürgermeisterei (in Gießen dem Großh. Polizeiamt) die Namen der betreffenden Militärpersonen (Offiziere und Mannschaften) anzumelden. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eigene Angehörige der Quartiergeber von diesen in Pflanze genommen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 90 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haftstrafe, geahndet.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Grob. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es wird Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, den Befehl der vorkorrespondierenden polizeilichen Anordnung genau zu überwachen. Die Großh. Bürgermeisterien sowie das Großh. Polizeiamt Gießen werden außerdem angewiesen, die Bekanntmachung als bald in ortsfählicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Eingehende Anmeldungen sind noch am Tage des Eingangs unmittelbar an das Großh. Bezirkskommando Gießen weiterzugeben. Die Uebersendung der Anmeldungen an das Bezirkskommando aus den Landgemeinden hat unter Aufschrift des Vermerks „Veressache“ und unter Beifügung des Amtsstempels auf dem Umschlag zu erfolgen. Die Beförderung durch die Post geschieht alsdann portofrei.

Gießen, den 19. November 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Einsendung der Abdeckerverzeichnisse vom Monat März 1915.

An die Grob. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erwarten umgehende Einsendung der Kreisabdeckerverzeichnisse für den Monat März l. Jz.

Gießen, den 1. April 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. W. Sechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Aufnahme in die Militär-Vorbereitungs-Anstalt Weilburg.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Einstellung jedoch nicht älter als 16 $\frac{3}{4}$ Jahre sind, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre felddienlichfähig sein werden, können sich bis spätestens 8. April d. Jz. beim Bezirkskommando, Landgrafenstraße 6 — Zimmer 22 — zur Aufnahme in die Militär-Vorbereitungs-Anstalt melden.

Sie erhalten in dieser Anstalt bis zum Uebertritt zur Truppe, welcher die Felddienlichfähigkeit vorausgesetzt, mit vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, eine vorwiegend militärische Ausbildung. Die Einstellung erfolgt am 14. April d. Jz.

2. Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erlittene leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, erwächst den Ausgenommenen nicht.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahre noch nicht felddienstfähig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffizier-Schule überwiesen oder bis zur erlangten Felddienstfähigkeit in der Anstalt belassen werden. Andernfalls würde ihre Entlassung notwendig sein.

5. Bei der Demobilmachung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffiziersvorschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schulen vorgeschriebenen Bedingungen, die auf dem Bezirkskommando einzusehen sind, aufgenommen werden.

6. Jeder sich Meldende hat Geburtsurkunde, polizeiliches Führungszeugnis, sowie eine Verpflichtungserklärung von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger) genehmigt nach nachstehendem Muster vorzulegen:

Erklärung.

Ich verpflichte mich hiermit, aus der Militärvorbereitungsanstalt zu einem von der Anstalt zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, unmittelbar in einen von dem stellvertretenden Generalkommando zu bestimmenden Ersatz-Truppenteil überzutreten.

....., den 1915.

Zur vorstehenden Erklärung erteile ich hiermit meine Genehmigung in meiner Eigenschaft als Vater — Pfleger — Vormund.

....., den 1915.

Ferner ist es erforderlich, daß die Freiwilligen bei der Meldung über Gewerbe, Stand, Vermögens- und Militärverhältnis ihres Vaters genau unterrichtet sind.

Gießen, den 27. März 1915.

Großherzogliches Bezirkskommando.

Kaumann, Oberleutnant und Bezirkskommandeur.

Bekanntmachung.

Betr.: Veterinärpolizeiliche Erleichterungen für die Militärviehtransporte.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 62) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. Februar 1915 auf Grund des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 beschlossen:

Die §§ 172, 173 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt v. 1912 S. 3) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für anstehungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransportmittel in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgefordert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. eine längere Auffaltung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Verührung des Viehes mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

Vorstehende vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats haben nach § 1 der Hessischen Ausführungsanweisung zum Reichsviehseuchengesetz vom 30. April 1912 (Rgsbl. S. 354) auch Giltigkeit für das Großherzogtum.

Gießen, den 27. März 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Schutz der Vögel.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. 8 S. 317) das Zerstoren und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstoren und Ausheben von Eiern, das Ausheben und Töten von Jungen verboten ist. In gleicher Weise ist das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Eier und Jungen untersagt.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch diejenigen, deren es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von solchen Zuwiderhandlungen abzuhalten.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen ein scharfes Augenmerk zu haben und jede Zuwiderhandlung beifolgs Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 1. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Semmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. März l. J. wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Anzahl unechter Fingerringe, 1 Papiergeldschein, 3 leere Portemonnaies, 1 Sigarrentasche, 1 Damentasche und 1 Hundehalskette;

verloren: 1 rotbraunes Portemonnaie mit weißem Druckknopf, Inhalt: Geld, Nagelspitze, Karte und Zettel, 1 goldene Brosche mit Granatsteinen, 1 blaulesernes Portemonnaie, Inhalt: Geld und 1 Fahrkarte Vich—Gießen, 1 dreireihige Kinder-Korallenhalskette, 1 silberne Damenuhr, 1 Teil eines goldenen Manschettenknopfes (Platte), 1 getragener Eisbärenmuff, 1 fl. goldenes Bröschchen (Reißform) mit Engelköpfchen, 1 fl. rotes Täschchen mit 2 bis 3 Fünfmarscheinern, 1 Hälfte eines goldenen Zwickers.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen. Gießen, den 1. April 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Semmerde.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

13. Woche. Vom 21. bis 27. März 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1800 Mann Militär).

Esterlichkeitsziffer: 17,38 ‰

Nach Abzug von 6 Ortsfremden 9,50.

Es starben an	Zahl	Erwachsene	im 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 15. Jahr
Scharlach	1	—	—	1
Krupp	1 (1)	—	—	1 (1)
Lungenentzündung	2 (1)	1 (1)	1	—
Krankheiten der Kreislauforgane	3 (1)	3 (1)	—	—
Krebs	4 (2)	4 (2)	—	—
Summa:	11 (5)	8 (4)	1	2 (1)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärtig nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7

Bekanntmachung.

Das Umlagekataster der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914 liegt zwei Wochen lang vom 7. April ab bei unterzeichneter Stelle offen. Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung bei dem Vorstand in Darmstadt zu erheben.

Reinhardshain, am 6. April 1915.

Großh. Bürgermeisterei Reinhardshain.

Graulich.

3157

Holzversteigerung.

Versteigert werden Dienstag, den 13. l. Mts., aus den Domänialwald-Distrikten Bellenrod 9, Schinderskopf 23 u. Fempel 48: Stämme: Kiefern 3 Kl. 2 St. = 161 Fhm., 4 Kl. 6 St. = 329 Fhm., 5 Kl. 1 St. = 0,45 Fhm.; Fichten 4 Kl. 1 St. = 0,97 Fhm., 5 Kl. 19 St. = 8,58 Fhm.; Bucheiteiler Am.: 47 Kiefern (3,5 Mtr. l.), 28,4 Fichten (3 Mtr. l.); Nuschnüffel Am.: 2,5 Fichten (3 Mtr. l.); Scheiter Am.: 29,4 Kiefern, 9,5 Fichten; Knüffel Am.: 30 Kiefern, 3 Fichten; Reifig-Wellen: 380 Eichen, 7080 Kiefern, 660 Fichten; Stöcke Am.: 11,4 Eichen, 216,6 Kiefern, 31,2 Fichten.

Beginn der Versteigerung vormittags 9 Uhr in dem Distr. Bellenrod 9 an der Kreisstraße Gießen—Dausen. Das Holz im Distr. Schinderskopf 23 und sonst zerstreut liegendes Windfallholz wird nicht vorangezeigt.

Weiteres durch den Großh. Forstwart Menges zu Forsthaus Baumgarten.

Gießen, 3. April 1915.

Großh. Oberförsterei Schiftenberg.

Trautwein.

[3172B